

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 27. Mai 1884.)

14. Gesetz vom 6. Mai 1884,
gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

haben in Betracht der seit Erlass der Gemeindeordnung auf verschiedenen Gebieten der Reichs- und Landesgesetzgebung eingetretenen Veränderungen und zufolge der Wahrnehmung mehrfacher in der Gemeindegesetzgebung bestehender Lücken und Undeutlichkeiten die Abänderung der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 in Betreff einer Anzahl von Bestimmungen derselben beschloßen und verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Die derzeitigen Art. 6. 7. 9. 14. 19. 23. 43. 46. 48. 60. 64. 68. 74. 80. 83. 88. 93. 110. 127. 131. 138. 141. 149. 150. 152 bis 159 der Gemeindeordnung sind aufgehoben und werden durch folgende neue Artikel mit gleicher Nummerbezeichnung ersetzt:

Art. 6.

Die Ausföhrung aller dieser Ueberweisungen und die Änderungen bestehender Gemeindebezirke leitet die Landesregierung. Sie entscheidet darüber mit möglicher Beachtung etwaiger Vereinbarung zwischen den Betheiligten (vgl. Art. 159 Nr. 5).

Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Vereinigung und die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände kann nur auf Grund eines dahin gerichteten Beschlusses der betheiligten Personen beziehentlich der betheiligten Gemeinden nach Gehör der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde (Art. 152) und nach erstattetem Vortrage Unserer Landesregierung mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die völlige Vereinigung bestehender Gemeindeverbände zu einem Verbands bezieht sich auch auf das Vermögen und die Schulden derselben, jedoch unbeschadet der Privatrechte